

## Leitfaden zur Bewertung von dualen Studienmodellen

### 1. Profilvermerkmal „Dual“

Ein Duales Studium zeichnet sich dadurch aus, dass akademische und berufliche Bildung strukturell und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird. Dies erfolgt durch das Hinzuziehen eines Praxispartners als zweiten Lernort. Drei Dimensionen hat der Wissenschaftsrat als besonders bedeutsam fürs duale Studium spezifiziert: 1) Beziehung der Lernorte, 2) Wissenschaftlicher Anspruch und 3) Gestaltung des Praxisbezuges<sup>1</sup>. Letzteres wird unter dem Begriff der Theorie-Praxis Verzahnung (TPV) gefasst und gilt als entscheidendes Qualitätsmerkmal des dualen Studiums. Auch wird die TPV, neben „guten Berufschancen“ und „Arbeitsplatzsicherheit“ als Hauptmotiv bei der Entscheidung für ein duales Studienmodell benannt<sup>2</sup>.

Dieser Anspruch wurde in der Musterrechtsverordnung und im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz verbindlich festgeschrieben. Ein Studiengang darf daher nur als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte über den gesamten Studienverlauf **systematisch**, sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.<sup>3</sup> Das Curriculum der dualen Variante sollte sich zudem in den Anforderungen an die Studierenden von dem einer komplementären Vollzeitvariante des Studiengangs unterscheiden und ein eigenes Qualifikationsprofil abbilden.<sup>4</sup>

Inhaltlich	Organisatorisch	Vertraglich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Wechselseitige Bezugnahme:</b></li> <li>• Praktische Inhalte werden theoretisch/wissenschaftlich reflektiert und theoretische Inhalte in (berufs-) praktischen Kontexten eingeordnet bzw. vertiefend angewendet.</li> <li>• Die inhaltliche Verzahnung muss im Curriculum angelegt sein (Module, Modulbeschreibungen, konkrete Anforderungen).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Operative Abstimmung:</b></li> <li>• Regelmäßiger Austausch/Abstimmung der Kooperationspartner zu organisatorischen, inhaltlichen Fragen, Gleichstellungs-konzepten, Evaluationsergebnissen, Beratungs- &amp; Unterstützungsbedarf.</li> <li>• zur gemeinsamen Weiterentwicklung des Studiengangs</li> <li>• Bereitstellung von qualifizierten Ansprechpartner*innen auf beiden Seiten + gemeinsames Betreuungskonzept</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Regelbasierte Verbindung:</b></li> <li>• Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart, z.B. auch zu:</li> <li>• Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung</li> <li>• Beratung/Betreuung,</li> <li>• Ansprechpartner*innen,</li> <li>• regelmäßiger Austausch/Qualitätssicherung</li> <li>• Ausbildungs- bzw. Praxis-/Praktikumsvertrag liegt vor (geregelt in Fach-PO)</li> </ul>

<sup>1</sup> Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.24-25.

<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf>

<sup>2</sup> Wolter, A., Kamm, C., Lenz, K., Renger, P., & Spexard, A. (2015). Potentiale des dualen Studiums in den MINT-Fächern - eine empirische Untersuchung. *Acatech – DEUTSCHE AKADEMIE DER TECHNIKWISSENSCHAFTEN*. S. 87

<http://www.acatech.de/de/publikationen/empfehlungen/acatech/detail/artikel/potentiale-des-dualen-studiums-in-den-mint-faechern-eine-empirische-untersuchung.html>

<sup>3</sup> §20 Abs.3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020.

<sup>4</sup> Akkreditierungsrat FAQ Nr. 16.1. und 16.2

<https://www.akkreditierungs-rat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>

### Inhaltliche Verzahnung:

Die inhaltliche Verzahnung bezieht sich auf die **wechselseitige Bezugnahme** zwischen akademischem Wissen und beruflichem Erfahrungswissen in den Lehr- und Lernprozessen des dualen Studiums. Praktische Erfahrungen können theoretisch reflektiert und in neue Formen der Praxis überführt werden, wie auch die praktische Erprobung theoretischer Elemente als Anregung für die theoretische Auseinandersetzung genutzt werden kann<sup>5</sup>. Ziel ist es, die Studierenden zu befähigen, praktische Inhalte wissenschaftlich zu reflektieren und theoretische Inhalte in (berufs-) praktische Kontexte einzuordnen. Der wechselseitige Bezug ist durch **konkrete Aufgaben** aus folgenden Bereichen<sup>6</sup> zu gewährleisten:

- Einordnung akademischer Lerninhalte in berufspraktische Kontexte
- Anwendung von akademischem Wissen am beruflichen Lernort
- Wissenschaftliche Reflexion von beruflichem Erfahrungswissen
- Reflexion von akademischem Wissen vor dem Hintergrund berufspraktischen Erfahrungswissens

Die Theorie-Praxis Verzahnung muss zwangsläufig **im Curriculum angelegt** und in den Modulbeschreibungen verankert sein. Ob und wie die Praxisphasen kreditiert werden und wie hoch der Arbeitsaufwand ist wird durch die Hochschule festgelegt<sup>7</sup>. In der BIBB-Hauptausschuss-Empfehlung heißt es hierzu: „Alle Studienbestandteile sind mit Kreditpunkten (ECTS) [zu] versehen.“<sup>8</sup>.

### Organisatorische Verzahnung:

Die organisatorische Verzahnung ist die operative Abstimmung von Hochschule und Praxispartnern im laufenden Studienbetrieb. Die Hochschule initiiert hierzu einen regelmäßigen Austausch (mind. 1x/Jahr) mit den Vertragspartnern, Studierenden und ggf. weiteren Praxispartnern (z.B. Berufsschulen, Kammern) zur Reflexion und Weiterentwicklung des dualen Modells. Neben der organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung soll auch über Gleichstellungskonzepte sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten an allen Lernorten beraten und Evaluationsergebnisse diskutiert werden. Zur Sicherung der individuellen fachlichen Betreuung wird eine qualifizierte Person an beiden Lernorten benannt. Zudem liegt ein lernortübergreifendes Betreuungskonzept vor, welches nach außen transparent dargestellt wird<sup>9</sup>.

---

<sup>5</sup> Edition Stifterverband: Qualitätsentwicklung im dualen Studium - Ein Handbuch für die Praxis, 2015, S.22-23

<https://www.stifterverband.org/qualitaetsentwicklung-im-dualen-studium>

<sup>6</sup> Gerstung, V., & Deuer, E. (2021). Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Studium : Ein konzeptioneller Forschungsbeitrag. *Zeitschrift Für Hochschulentwicklung*, 16(2), 195–213.

<https://doi.org/10.3217/zfhe-16-02/14>

<sup>7</sup> Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.28

<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf>

<sup>8</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). (2017). *Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juni 2017 zum dualen Studium*. 169, 1–12.

<sup>9</sup> Gerstung, V., & Deuer, E. (2021). Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Studium : Ein konzeptioneller Forschungsbeitrag. *Zeitschrift Für Hochschulentwicklung*, 16(2), S.203.

<https://doi.org/10.3217/zfhe-16-02/14>

### **Vertragliche Verzahnung:**

Es wird eine vertraglich geregelte Kooperationsbeziehung zwischen der Hochschule und den beteiligten Unternehmen initiiert. Der Kooperationsrahmenvertrag trifft verbindliche Aussagen zu folgenden Aspekten der Zusammenarbeit: Allgemeine Rechte und Pflichten beider Vertragspartner v.a. Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung, Benennung von Ansprechpartner\*innen, Beratung und Betreuung, Initiierung von regelmäßigem Austausch seitens der Hochschule und Beteiligung seitens der Unternehmen, Mitwirkung an der Weiterentwicklung des dualen Studienmodells, Bedingungen und Modalitäten der Vertragsbeendigung<sup>10</sup>. Die Hochschule ist verantwortlich für die Gestaltung und Organisation des Studiengangs und führt diesen wie vereinbart durch. Die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Hochschule. Ein Verfahren zur Auswahl der dual Studierenden ist unter den Kooperationspartnern geregelt. Die Studiengangsverantwortlichen stellen zudem Informationen für die Unternehmenspartner bereit, die die Aufträge/Ziele am 2. Lernort konkret beschreiben.

Ebenso ist in der Fachprüfungsordnung zu regeln, dass ein Vertrag (Ausbildungs- bzw. Praxis-/Praktikumsvertrag) zwischen dem Praxispartner und der/dem dual Studierenden vorliegen muss.<sup>11</sup>

### **Fazit:**

Die Mindestanforderungen an das Profilmerkmal „dual“ werden vom Akkreditierungsrat mit der Einforderung einer inhaltlichen, vertraglichen und organisatorischen Verzahnung erstmals formalisiert und vereinheitlicht. Es reicht somit nicht aus, wenn das Hochschulstudium und die betriebliche Tätigkeit unverbunden parallel laufen. Punktuelle Berührungspunkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder der Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal „dual“ ebenfalls noch nicht. Eine studienbegleitende Ausbildung/Berufstätigkeit in einem zum Studiengang inhaltlich affinen Bereich begründet das Profilmerkmal „dual“ auch dann nicht hinreichend, wenn Teile der Berufstätigkeit ohne weitere Transferleistung auf das Studium angerechnet oder Teile des Studiums auf eine Ausbildung angerechnet werden<sup>12</sup>.

## **2. Duale Studienmodelle**

---

<sup>10</sup>GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit.

<https://www.gutachternetzwerk.de/startseite/meldung/begutachtung-dualer-studiengaenge/>

<sup>11</sup> §20 Abs.3. (2020) *Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz*.

<sup>12</sup> FAQ Nr. 16.1. und 16.2 Akkreditierungsrat

<https://www.akkreditierungs-rat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>

In Anlehnung an den Wissenschaftsrat<sup>13</sup> und das Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz kann das duale Studium im Rahmen des KOSMO-Modells (Kooperatives Studienmodell) der Hochschule Kaiserslautern in zwei unterschiedlichen Varianten durchgeführt werden:

a) Ausbildungsintegriertes Bachelorstudium

Ein duales ausbildungsintegriertes Bachelorstudium gilt als Erstausbildung und weist eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studium und Ausbildung auf. Dieses Format des dualen Studiums ermöglicht einen Doppelabschluss: ein absolviertes Studium und eine abgeschlossene Ausbildung<sup>14</sup>. Dabei sind Bestandteile des Studiums und der Ausbildung zudem zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Bereits erworbene Kompetenzen aus der Ausbildung können im Studium angerechnet werden, sofern diese bezogen auf Inhalt und Niveau als gleichwertig einzustufen sind. Ziel ist es, bereits erworbene Kompetenzen nicht mehrfach abzufragen und ggf. Studienzeiten qualitätsgesichert und sinnvoll zu verkürzen. Ein Ausbildungsvertrag oder eine vergleichbare vertragliche Rechtsbeziehung liegt vor. Zudem wird empfohlen eine Regelung zu treffen, inwiefern ein Studium an der Hochschule Kaiserslautern bei Abbruch der Ausbildung weitergeführt werden kann. Da Abiturient\*innen bereits die vorgeschriebene zwölfjährige Schulpflicht absolviert haben, sind sie im Allgemeinen nicht zum Besuch der Berufsbildenden Schulen verpflichtet, auch wenn sie den praktischen Teil ihrer Ausbildung mit einer offiziellen Prüfung vor der jeweiligen Kammer abschließen wollen. Hierfür muss rechtzeitig ein Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung gestellt werden. Berufsschulen oder Anbieter überbetrieblicher Ausbildungsanteile können ebenso als weiterer Lernort in die Kooperation eingebunden werden, indem sie vorbereitende Inhalte für das Studium vermitteln, die betriebliche Ausbildung nach bewährtem System begleiten oder vollständige fachliche Module durchführen, für die ECTS Punkte vergeben werden.

b) Praxisintegriertes Bachelor- und Masterstudium

Ein praxisintegriertes Bachelor- und Masterstudium fordert systematisch Praxiselemente in Form von verpflichtenden Praktika im Studium. Diese Praxisanteile werden angerechnet und kreditiert und sind inhaltlich mit dem Studium verzahnt. Es muss ein Praxis-/Praktikumsvertrag mit einem Unternehmen vorgelegt werden (s.o.).

Berufsintegriertes Bachelor- und Masterstudium

Ein berufsintegrierendes Studium richtet sich an berufstätige Personen aus einem fachlich verwandten Bereich. Es kann daher für den Zugang eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden. Die Vorlesungszeiten des Studiums finden in der Regel an den Wochenenden statt und gegebenenfalls an einem weiteren Tag pro Woche. Zugangsvoraussetzung ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und der entsprechenden Hochschule.

---

<sup>13</sup> Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.9  
<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.pdf>

Ein berufsintegriertes Studium wird laut Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz nicht als duales Studium bezeichnet und muss daher nicht den o.g. Vorgaben folgen. Es darf umgekehrt nicht als dual beworben werden.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> §20 Abs.3 und 4 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020.

### 3. Akkreditierung

Für einen dualen Studiengang sind in einem Erstakkreditierungs- oder internen Qualitätssicherungsverfahren folgende **Dokumente** zusätzlich einzureichen:

- Muster Kooperationsrahmenvereinbarung
- Lernortübergreifendes Beratungs- und Betreuungskonzept
- Beschreibung der Aufträge/Ziele am 2. Lernort (Informationsblatt für Unternehmen)
- Vertragsmuster zwischen Unternehmen und Studierenden (*nur bei praxisintegrierten Modellen*)
- Bei Bedarf: Prozessdarstellung der Anerkennung und Äquivalenznachweis für alle Module, die pauschal von der Hochschule Kaiserslautern angerechnet werden.

Das lernortübergreifende Betreuungskonzept, die Beschreibung der Aufträge/Ziele am 2. Lernort und der Prozess der Anerkennung kann auch auf der Website, im Selbstbericht oder Leitfragenkatalog Lehrende dargestellt werden.

Bei der Zusammenstellung der **Expertengruppe** gilt es folgendes zu beachten:

- Mindestens eine/einer der professoralen Expert\*innen sollte Erfahrungen in der Durchführung und Lehre in dualen Studienmodellen mitbringen.
- Vertretungen der/des Kooperationspartner\*s werden (als Gäste) zum Expertenworkshop eingeladen.

In der **Studierendenbefragung** werden zusätzlich zu den Standardfragen, Fragen zu folgenden Themenbereichen aufgenommen:

- Angemessenheit der studentischen Gesamtarbeitsbelastung
- Beurteilung des Theorie-Praxis-Transfers
- Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote an beiden Lernorten
- Mehrwert des Studienmodells für Studierende
- Gleichstellungskonzepte an allen Lernorten.

Zusätzlich kann eine Befragung der Praxispartner erfolgen.

Folgende Kriterien werden zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen an Bachelor- bzw. Masterstudiengänge im Profilvermerkmal „Dual“ beurteilt:

### 1. Formale Kriterien (Prüfung durch Stabsstelle)

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
	Profil	Es wurde ein eigener Studiengang für das duale Profil vorgesehen.	gemäß §20 Abs. 3 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung Website HS-KL
	Leistungspunkte /Regelstudienzeit	Bachelor Vollzeit: 210 ECTS in 7 Sem. oder 180 ECTS ins 6 Sem. Master Vollzeit: 90 ECTS in 3 Sem., 120 ECTS in 4 Sem., 60 ECTS in 2 Sem.  Ein gestrecktes Modell ist möglich, wenn zeitgleich eine Ausbildung integriert oder in Teilzeit studiert wird.	§3 Abs. 2 LRVO und §8 Abs. 2 LRVO 3.4 Curriculare Richtlinien	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung
	Verteilung der Leistungspunkte	Bachelor/Master Vollzeit: 30 ECTS (+/- 2) je Semester  Bei gestreckten Modellen muss die Verteilung der Leistungspunkte den besonderen Ansprüchen der Zielgruppe der Studierenden gerecht werden. Dabei sollten die Leistungspunkte so auf die Semester verteilt werden, dass im konkreten Fall eine nachvollziehbare und angemessene Arbeitsbelastung besteht.  Mindestens 50 % der CP werden am akademischen Lernort erbracht.	§8 Abs. 1 LRVO 3.4 Curriculare Richtlinien  WR, 2013, S.28	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung
	Kooperation	Die Kooperation ist auf der Internetseite der HS beschrieben.  Verbindliche und unterschriebene Kooperationsrahmenverträge zwischen der Hochschule und den Kooperationspartner liegen vor bzw. Musterverträge stehen zur Verfügung.	§9 Abs. 1 LRVO	Website HS-KL  Kooperationsrahmenverträge bzw. Musterverträge

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
		<p>Kriterien die in einem Kooperationsrahmenvertrag zu Regeln sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichten der Hochschule</li> <li>• Pflichten des Kooperationspartners (v.a. Gewährleistung der inhaltlichen Verzahnung)</li> <li>• Regelmäßiger Austausch zur organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung und Weiterentwicklung des Studienmodells sowie zu Gleichstellungskonzepten an allen Lernorten, Beratungs- und Unterstützungsbedarf und Evaluationsergebnissen.</li> <li>• Zugangsvoraussetzungen und Verfahren zur Auswahl der Studierenden</li> <li>• Qualifizierte Ansprechpartner*innen an allen Lernorten</li> <li>• Bedingungen und Modalitäten der Vertragsbeendigung</li> <li>• Datenschutzinformation und Vereinbarungen zum Datenschutz</li> </ul> <p>Beschreibung der Aufträge/Ziele am 2. Lernort (Informationen für Unternehmen) z.B. als Informationsblatt oder auf der Website liegt vor.</p> <p><u>Bei praxisintegrierten Modellen:</u> Es wird empfohlen folgende Aspekte im Vertrag zwischen Unternehmen und dem/der Studierenden zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechte und Pflichten der beteiligten Partner,</li> <li>• Vergütung,</li> <li>• Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel,</li> <li>• Freistellungsregelungen,</li> <li>• Urlaubsanspruch, Arbeitszeit, Probezeit,</li> <li>• Vertragsdauer, Vertragsbeendigung (z.B. durch Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung), Zeugnispflicht,</li> </ul>	<p>GNW,2020, S.4 §20 Abs.3 HochSchG §12 Abs. 6 MRVO (Begründung)</p>	

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Optional: Übernahme von Studiengebühren, Binde- und Rückzahlungsbedingungen, Geheimhaltungsklausel</li> </ul> <p>Zusätzlich <u>muss im Vertrag explizit verdeutlicht werden</u>, dass der Ausbildungsaspekt im Vordergrund steht. Es handelt sich um eine Tätigkeit zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen bei der die Erbringung von Arbeitsleistungen nicht im Vordergrund steht.</p>	Auslegungshinweise des Wissenschaftsministeriums Rheinland-Pfalz zu §20 Abs. 3 HochSchG vom 17.05.2021	
	Qualifikationsziele	Die Qualifikationszielbeschreibungen für die duale Abschlussvariante unterscheidet sich zum komplementären Vollzeitstudiengang.	Stifterverband, 2019, S. 23	Qualifikationszielbeschreibung Dual + Vollzeit
	Anerkennung/Anrechnung	<p>Prozess der Anerkennung liegt vor und regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-hochschulisch und außerhochschulisch erworbene Kompetenzen,</li> <li>- benotete und unbenotete Leistungen,</li> </ul> <p>Der Prozess ist für die Studierenden transparent dargestellt und benötigte Formulare stehen zur Verfügung.</p> <p>Anrechnung von bis zu 50% außercurricular erworbenen Kompetenzen ist möglich. §25 Abs.4 HG</p> <p>Ein Äquivalenznachweis für alle Module, die von der Hochschule Kaiserslautern pauschal anerkannt werden liegt vor bzw. die Module sind vollständig im Curriculum verankert.</p>	<p>Anerkennungsordnung HS-KL §9 Abs. 1 LRVO</p> <p>§12 Abs. 5 Nr. 1 LRVO</p> <p>Anerkennungsordnung, §9 Abs. 1 LRVO (Begründung)</p>	<p>Prozess der Anrechnung Fachprüfungsordnung Ggf. Kooperationsrahmenvertrag</p>
	Zugang/Zulassung	In der Fachprüfungsordnung ist geregelt, dass ein abgeschlossener Vertrag zwischen dem/der Studierenden und dem Unternehmen als Zulassungsvoraussetzung vorliegen muss.	§20 Abs.3 HochSchG	Fachprüfungsordnung

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums	Grundlage	Dokumente
		<p><u>Bei ausbildungsintegrierten Modellen:</u> In der Fachprüfungsordnung ist geregelt, mit welchen Ausbildungsberufen eine Zulassung zum Studium möglich ist.</p>		
	Beratung und Betreuung	Ein lernortübergreifendes Beratungs- und Betreuungskonzept liegt vor und ist transparent auf der Homepage dargestellt.	WR, 2013, S.27 (Bezug zur organisatorischen Verzahnung §20 Abs.3 HochSchG )	Website HS-KL Beratungs- und Betreuungskonzept
	Umfang/Verteilung der Praxistransferanteile	<p>Im Curriculum eines dualen 210 ECTS Bachelorstudiengangs werden (zusätzlich zur Abschlussarbeit) mindestens 30 ECTS für den Praxistransfer bzw. für kreditierte Praxiszeiten vorgesehen. Werden weniger ECTS vergeben, reduziert sich der Anteil entsprechend.</p> <p>In jedem Studienjahr (Bachelor) ist mindestens ein Praxistransferelement im Curriculum integriert, das eine wechselseitige Bezugnahme zwischen Theorie und Praxis herstellt.</p> <p>In jedem der ausgewiesenen Module oder Teilmodule ist in der Modulbeschreibung dargelegt, durch welche <b>konkrete Anforderung</b> an die Studierenden bzw. durch welches methodische Vorgehen der wechselseitige Bezug zwischen Theorie und Praxis hergestellt wird.</p>	<p>Orientiert an den Mindestanforderungen für Berufsakademien</p> <p>§20 Abs.3 HochSchG FAQ AR Nr. 16.2 (Bezug zur inhaltlichen Verzahnung)</p>	Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Fachprüfungsordnung
	Ressourcen	Wissenschaftlicher Anspruch an das Lehrpersonal: Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, soll 40% nicht unterschreiten.	§ 12 Abs. 2 LRVO 5. Curriculare Richtlinien	Modulhandbuch Kapazitätsbetrachtung

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

## 2. Fachlich-inhaltliche Kriterien (Prüfung durch externe Experten)

*In grauer Schriftfarbe sind zusätzliche Kriterien aus den regulären Bachelor-/Masterstudiengängen ergänzt, die für die Bewertung des dualen Konzeptes besonders relevant sind.*

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe zur Beurteilung des dualen Konzeptes	Grundlage	Dokumente
A1	Profil; Abschlussbezeichnung	Insbesondere bei Bachelor/Master of Science: Liegt, unter Berücksichtigung des Praxisanteils, eine angemessene wissenschaftliche Befähigung vor, um einen B.Sc. bzw. M.Sc. vergeben zu können (v.a. Beurteilung durch Wissenschaftsvertreter)?	GNW, 2020, S. 5 (Bezug zu § 6 Abs. 2 LRVO und §11 Abs. 1 LRVO)	Qualifikationszielbeschreibung Modulhandbuch Studienverlaufsplan
A1	Profil	Weist der Studiengang, unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristik des dualen Studiums, ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf?	§12 Abs. 6 LRVO GNW, 2020, S. 7 (Bezug zu § 12 Abs. 6 LRVO)	Modulhandbuch Studienverlaufsplan Kooperationsrahmenvertrag Fachprüfungsordnung ggf. Website HS-KL Studierendenbefragung
A1	Qualifikationsziele	Sind die Qualifikationsziele stimmig, mit Blick auf das duale Profil?  Liegt eine ausreichende wissenschaftliche Befähigung vor (z.B. durch Umfang, Methoden, Anforderungen...)? v.a. Beurteilung durch Wissenschaftsvertreter  <i>Wird die Persönlichkeitsentwicklung ausreichend gefördert (Befähigung gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten)?</i>	GNW, 2020, S. 6 (Bezug zu § 11 Abs.1 LRVO) HR_AR_Besondere Profilanprüche S. 5	Qualifikationszielbeschreibung Modulhandbuch Studienverlaufsplan Studierendenbefragung

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe zur Beurteilung des dualen Konzepts	Grundlage	Dokumente
A2	Kooperationen	<p>Tragen die festgelegten Kooperationsvereinbarungen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Programmablaufs bei?</p> <p>Findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Lehrenden und Praxispartnern und Studierenden in angemessenem Umfang statt?</p>	GNW, 2020, S. 3 (Bezug zur organisatorischen und vertraglichen Verzahnung §20 Abs. 3 HochSchG)	Kooperationsrahmenverträge bzw. Musterverträge
A3	Anerkennung/Anrechnung	Wie wird die Äquivalenz der anerkannten Kompetenzen eingeschätzt?	§9 Abs. 2 LRVO	Prozess der Anerkennung, Äquivalenznachweis Fachprüfungsordnung,
A3	Zugang und Zulassung	<p>Welche Zugangsvoraussetzungen müssen gegeben sein, um eine angemessene Eingangsqualifikation zu erreichen?</p> <p><u>Bei ausbildungsintegrierten Modellen:</u> Sind die vorausgesetzten Ausbildungsberufe passend ausgewählt und knüpft das Studiengangskonzept zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.</p>	<p>§12 Abs.1 LRVO</p> <p>WR, 2013, S.33 (nur für berufsintegriert)</p>	Fachprüfungsordnung
A6	Diversity & Gender	Inwiefern verfügen Hochschule und Kooperationspartner über passende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen?	GNW, 2020, S. 7-8	Leitfragenkatalog/ Selbstbericht, Studierendenbefragung
B1 B2	Curriculum, Prüfungssystem	<p>Eignen sich die eingesetzten Lehr-, Lern- und Prüfungsformate, um einen angemessenen wechselseitigen Bezug zwischen theoretischen und praktischen Lerninhalten herzustellen sowie die profilspezifischen „learning outcomes“ zu überprüfen?</p> <p>Ist der Umfang bzw. die Taktung der Praxistransferanteile angemessen?</p> <p>Werden Praxiszeiten angemessen kreditiert?</p>	<p>§20 Abs.3 HochSchG FAQ AR Nr. 16.2 (Bezug zur inhaltlichen Verzahnung)</p> <p>WR, 2013, S. 27/28;</p>	<p>Modulhandbuch Studienverlaufsplan Studierendenbefragung</p>

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Nr.	Kategorie des Kriteriums	Beschreibung des Kriteriums/Frage an Expertengruppe zur Beurteilung des dualen Konzepts	Grundlage	Dokumente
B3	Beratung & Betreuung	Ist das übergreifende Betreuungskonzept stimmig aufgebaut?	WR, 2013, S.27 §20 Abs.3 HochSchG (Bezug zur organisatorischen Verzahnung)	Beratungs- und Betreuungskonzept Kooperationsrahmenvertrag Studierendenbefragung

Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (LRVO)

Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017 (MRVO)

Wissenschaftsrat. (2013). *Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums*. S.32 (WR)

Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020 (HochSchG)

GNW. (2020). *Begutachtung dualer Studiengänge* (p. 8). DGB Bundesvorstand/Abteilung Bildungspolitik und Bildungsarbeit

## Anhang 1: Umsetzungsmöglichkeiten

### Qualifikationsziele:

Hinsichtlich der Qualifikationsziele ist zu beachten, dass diese vor dem Hintergrund des dualen Profils zu definieren sind. Die spezifische Kombination wissenschaftlicher und berufspraktischer Kompetenzen in den Qualifikationszielen dualer Studiengänge bedeutet insbesondere eine überdurchschnittlich starke Praxiserfahrung der Absolvierenden und damit eine ausgeprägte Berufsbefähigung. Ebenso werden Soft Skills in der betrieblichen Phase und Transferkompetenz durch die Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Studienmodell i.d.R. besonders gefördert.

*Beispiele für mögliche Qualifikationsziele:*

- *Die Absolvierenden können gelerntes Wissen auf **neue Zusammenhänge** übertragen, **eigenständig vertiefen** und von **unterschiedlichen Perspektiven** bewerten.*
- *Sie kennen und verstehen **vertriebliche und prozessuale Unternehmensabläufe**, können diese **reflektieren und Handlungskonzepte ableiten**.*
- *Sie können in besonderem Maße **anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben** lösen.*
- *Die Absolvierenden verfügen **über breite Selbst-, Sozial-, und Methodenkompetenzen** z.B. aus den Bereichen Teamführung, interdisziplinäre oder interkulturelle Kommunikation und Zusammenarbeit, Moderation, Anwendungssoftware, Präsentation, Projektmanagement...*
- *Die Absolvierenden verfügen über ein breites Urteilsvermögen, mit dem sie **berufliche Sachverhalte unter Berücksichtigung unterschiedlicher Theorieansätze wissenschaftlich bewerten** können.*

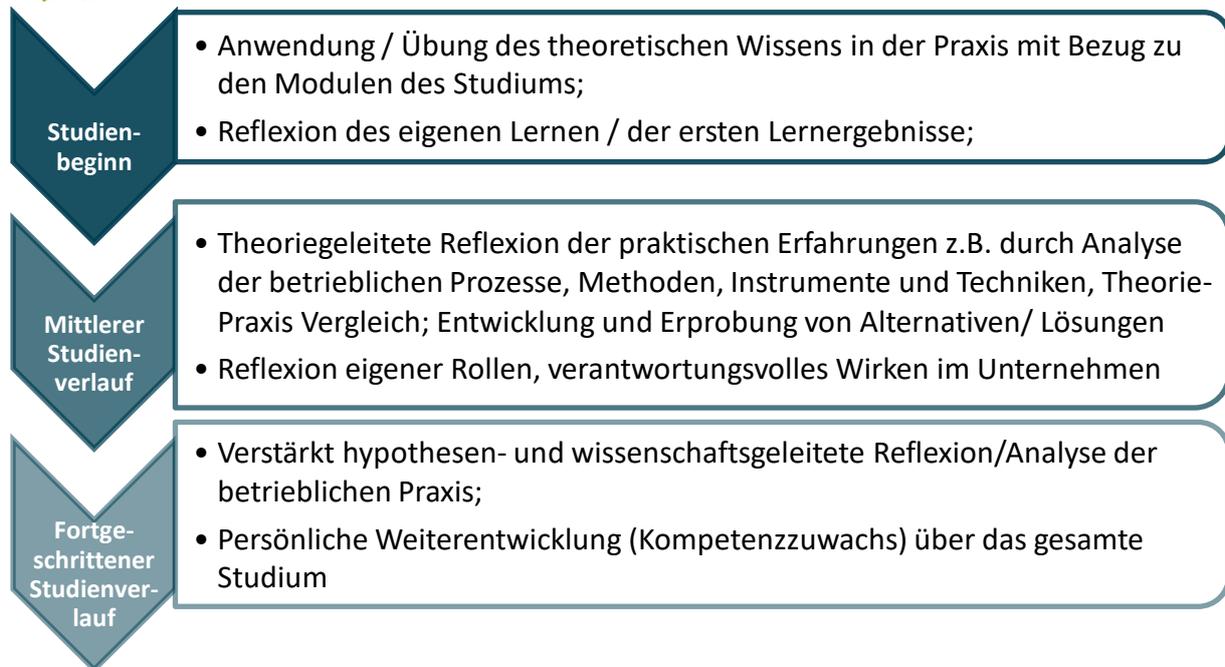
### Inhaltliche Verzahnung:

Für eine optimale Herstellung des wechselseitigen Bezuges zwischen Theorie und Praxis im Studienverlauf, wird ein Mix aus praxisbezogenen Übungen/Anwendungen, Reflexionsaufgaben und Analysen<sup>16</sup> empfohlen. So kann am Anfang des Studiums der Fokus eher auf modulbezogenen Übungen/Anwendungen oder Analysen/Einordnungen liegen. Gegen Ende des Studiums sollte eine verstärkt wissenschafts- bzw. hypothesengeleitete Reflexion im Vordergrund stehen. Der Anspruch der Aufgaben steigert sich somit im Verlauf des Studiums.

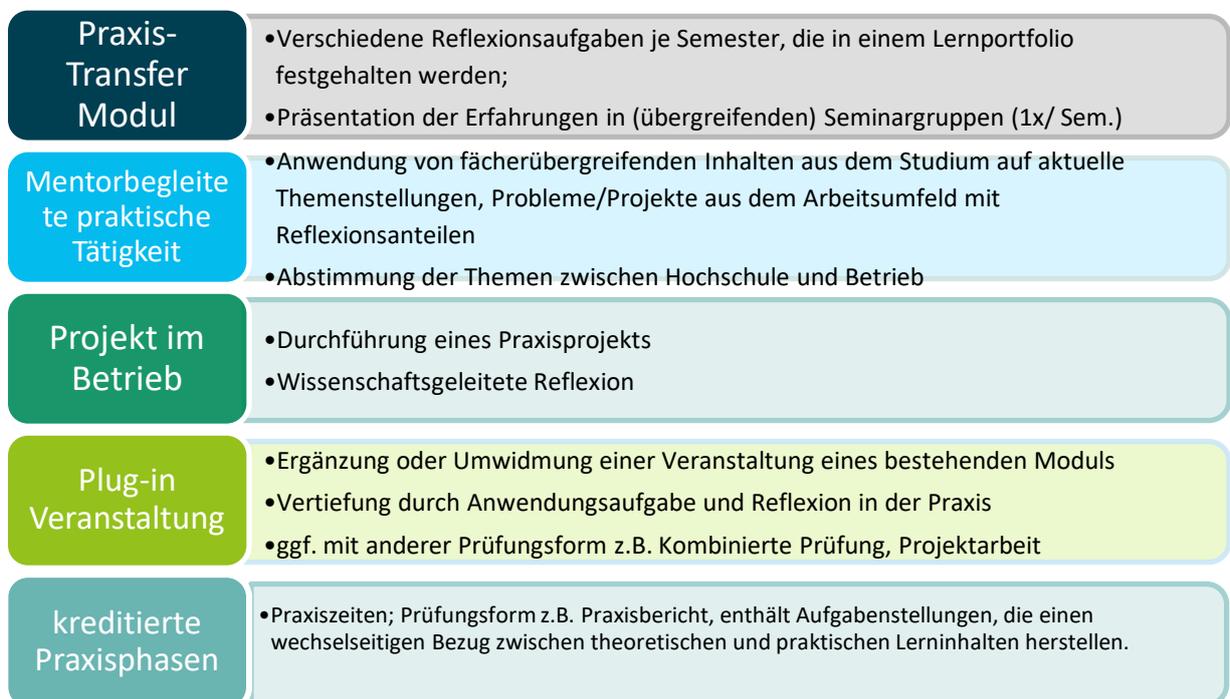
Die konkreten Aufgaben können in schriftliche (z.B. Lernportfolio, wissenschaftlicher Bericht, Projektarbeit, Hausarbeit, Abschlussarbeit) oder mündliche Formate gefasst werden (z.B. Diskussion/Präsentation der eigenen Erfahrungen z.B. in einem Seminar, einem Workshop, einer Fachtagung o.ä. evtl. auch gemeinsam mit den Partnerunternehmen).

---

<sup>16</sup> Angelehnt an: Arens-Fischer, W. & Dinkelborg, K. (2020): *Je mehr, desto besser? – Lernortvernetzung und Betreuungskonzepte im dualen Studium in Abhängigkeit von den Funktionen des betrieblichen Lernorts*. In: *Duales Studium*, Ausgabe 1/2020, Berlin: DUZ, S. 59-73.



Zur Verankerung inhaltlicher Verzahnungselemente im Curriculum werden folgende Bausteine vorgeschlagen:



Die Modulmindestgröße kann in Praxistransfermodulen, die mit einer unbenoteten Leistung abschließen unterschritten werden, sofern die Reflexion der Erfahrung im Vordergrund steht und die Einheit fachlich nicht in einem anderen Modul zugeordnet werden kann. Eine schriftliche Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

Zusätzlich ist folgender Praxisbaustein möglich:

**Modul oder  
WPF am  
anderem  
Lernort**

- Kompetenzen bestimmter Module oder Wahlpflichtfächer werden im Unternehmen vermittelt und im Studium angerechnet.
- z.B. konkret Projektmanagement, Präsentationstechnik etc. oder Modulhülle (für WPF)

Die Auslagerung von Inhalten an den 2. Lernort schafft Spielräume, um das Studium für dual Studierende zielgruppengerecht aufzubauen und Dopplungen zu vermeiden. Eine hinreichende inhaltliche Verzahnung wird durch die Anrechnung sowie durch kreditierte Praxiszeiten (ohne weitere Transferleistung) jedoch nicht gewährleistet.

Anbei ein beispielhafter Studienverlauf für ein 210 ECTS Bachelorstudiengang:

- **Mindestens 30 ECTS** im Curriculum werden für **Praxisbausteine** (z.B. Praxis Transfer Modul, Mentorbegl. praktische Tätigkeit, Praxisprojekt, PlugInn Modul) oder **kreditierte Praxiszeiten** (z.B. Praxisphase) vorgesehen.
- Ein kontinuierlicher **Theorie-Praxis Transfer** über den gesamten Studienverlauf muss gewährleistet werden (mind. 1x /Studienjahr) durch z.B.:
  - Praxis Transfer Module (Reflexionseinheiten in Seminarform)
  - Konkrete Transferaufgaben z.B. in Projektarbeiten, Portfolios....
- Einige **Module** müssen zugunsten der Praxisbausteine evtl. in ein anderes Semester **verschoben werden** (Vorgabe **30 +/-2 ECTS**).

## 7 Semester – 210 ECTS

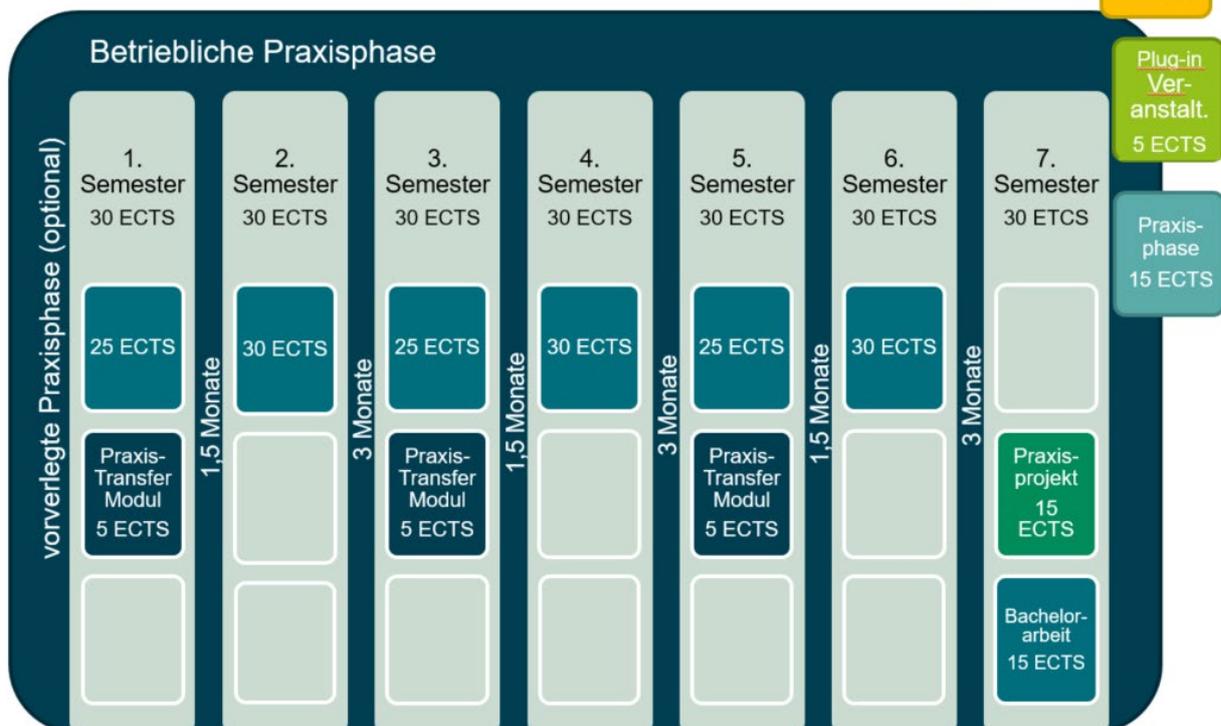
Weitere  
mögliche  
Bausteine:

MpT im  
Betrieb  
5 ECTS

WPF im  
Betrieb  
5 ECTS

Plug-in  
Veranstalt.  
5 ECTS

Praxis-  
phase  
15 ECTS



### **Organisatorische Verzahnung:**

Die organisatorische Dimension der Verzahnung bezieht sich auf das Handeln der Akteure im dualen Studium (z.B. Lehrende, Praxisbetreuer\*innen, Studierende, Hochschulverwaltung) zum Zweck der Verzahnung von Lernorten vor dem Hintergrund der grundlegenden Regeln der Verzahnung. Hierzu gehören zum Beispiel die zeitliche Koordination von Theorie und Praxisphasen oder die Organisation einer lernortübergreifenden Studierendenbetreuung sowie die Initiierung eines regelmäßigen Austauschs zur Weiterentwicklung des Studienangebotes. Hierbei sollen auch Gleichstellungskonzepte und Evaluationsergebnisse thematisiert werden. Es werden regelmäßige Treffen in einem mindestens jährlichen Rhythmus empfohlen. Nachfolgend sind einige Beispiele benannt, in welcher Form die Umsetzung erfolgen kann:

- Einführung eines Beirats
- Eingebetteter Austausch zum dualen Studium auf einer Veranstaltung, die durch die Hochschule oder Studierenden organisiert ist (Fachtagung/Fachkongress/Messe, Tag der offenen Tür....)
- Einladung der Praxisvertreter zum Praxis-Transfer-Seminar/Reflexionsworkshop
- .....

### **Vertragliche Verzahnung:**

Die KOSMO Beauftragten stellen Vertragsmuster für Kooperationsrahmenverträge und Praxisverträge zur Verfügung. Auch gibt es eine Checkliste für die Unternehmenspartner. Die Unternehmen dürfen in praxisintegrierten Modellen auch eigene Vertragsvorlagen verwenden, sofern darin geregelt wird, dass der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen im Vordergrund steht. Bei ausbildungsintegrierten Modellen wird auf die bestehenden Verträge zurückgegriffen. Es wird empfohlen eine Zusatzvereinbarung mit dem Arbeitgeber abzuschließen z.B. um Freistellungsregelungen zu treffen.

Zudem sollen die Studiengangsverantwortlichen den Unternehmenspartnern konkrete Informationen bereitstellen (z.B. als Broschüre oder auf der Website), die die Aufträge/Ziele am 2. Lernort für den jeweiligen Studiengang beschreiben.

### **Historie:**

Diskutiert in der 77.SQL Sitzung am 24.08.2021

Diskutiert in der 3. AG KOSMO am 30.09.2021

Diskutiert in der 14. QB Sitzung am 07.10.2021

Beschluss SQL (Version 5.1) in der 78. Sitzung am 12.11.2021

vorgelegt in der 153.Sitzung des Senats (Version 5.2) am 12.01.2022